

**Friedhofsgebührensatzung
für die gemeindliche Bestattungseinrichtung
Friedhof Ludwigsthal
(FGS)**

vom 30. Oktober 2013

in der ab dem 01.01.2019 geltenden Fassung
zuletzt geändert durch zweite Änderungssatzung

Aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Lindberg folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen einer Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts nach § 13 Abs. 1 FS i.V.m. § 28 FS),
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

- a) eine Einzelgrabstätte: 42,00 €,
- b) eine Doppelgrabstätte: 73,00 €.

(2) Für die Verlängerung des Grabbenutzungsrechts gilt der Jahresbetrag in Abs. 1 entsprechend.

§ 5

Bestattungsgebühren

	Kinder (bis zu 5 Jahren)	<u>Erwachsene</u>
(1) Aushebung und Schließung eines Grabes	140,00 €	420,00 €
(2) Aushebung und Schließung eines Urnengrabes	180,00 €	180,00 €
(3) Ausgrabung und Umbettung eines Sarges	140,00 €	420,00 €
(4) Ausgrabung und Umbettung einer Urne	155,00 €	155,00 €
(5) Tieferlegung der Grabsohle	190,00 €	190,00 €
(6) Nebenkosten bei der Beerdigung (Reinigung der Leichenhäuser, Mitwirkung bei der Beerdigung)	75,00 €	75,00 €
(7) Leichenträger je Person	35,00 €	35,00 €

§ 6

Sonstige Gebühren

	Kinder (bis zu 5 Jahren)	<u>Erwachsene</u>
(1) Verwaltungskosten (Sach- und Personalkosten)	15,00 €	15,00 €
(2) Entsorgung des Grabschmuckes ab Grabstätte durch die Gemeinde, pro Kranz oder Bukett	7,50 €	7,50 €
(3) Entsorgung des überschüssigen Grabaushubs ab Grabstätte durch die Gemeinde, pro angefangene Kubikmeter	25,00 €	25,00 €
(4) Leichenhausgebühren (Kinder und Erwachsene)	77,00 €	77,00 €

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 04.07.1986 außer Kraft.

Lindberg, 30. Oktober 2013

GEMEINDE LINDBERG

gez.

Gerti Menigat
1. Bürgermeisterin